



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

per E-Mail: [REDACTED]

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
Herrn [REDACTED]

53048 Bonn

Berlin, den 31.03.2023

Stellungnahme des Verbandes der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI e.V.) zum Referentenentwurf über die Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (Ref-E) zur Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) vom 07.03.2023.

Bevor wir davon Gebrauch machen, möchten wir auf folgendes hinweisen:

Seit dem 01.01.2022 sind wir an den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes (nachfolgend als „Verhaltenskodex“ abgekürzt) gebunden.

Nach Punkt 2 Verhaltenskodex haben wir uns verpflichtet, beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung in das Lobbyregister unter Angabe der Verhaltenskodizes hinzuweisen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird.

Obwohl wir seit 2019 miteinander im Austausch stehen, möchten wir auf unsere Eintragung im Lobbyregister, der beim Bundestag geführt wird, wie folgt hinweisen:

Der VZI ist im Lobbyregister eingetragen. Der VZI hat sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet und keinerlei Angaben verweigert. Unsere Registernummer lautet R001286 und alle erforderlichen Angaben sind unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de> online einsehbar. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, teilen Sie uns dies bitte gern mit.

* * *



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Der Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie e.V. (VZI) nimmt als Interessensverband die gemeinsamen fachlichen Belange der Zigarettenpapier herstellenden und verarbeitenden Industrie sowie der Anbieter, Importeure und Distributeure von Zigarettenpapierhüllen (**Eindrehfilter, Eindrehpapiere**) wahr.

Der VZI versteht sich als Ansprechpartner für die Politik und die interessierte Öffentlichkeit rund um das Thema Zigarettenpapier seit seiner Gründung im Jahre 1948.

* * *

Im Hinblick auf den gegenständlichen Referentenentwurf (Ref-E) möchten wir 4 wesentliche Argumentationspunkte voranstellen, die wir – unterteilt in den entsprechenden Normen – konkretisieren möchten in Bezug auf Eindrehfilter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

- Eine umfassende Verpflichtung zur Zahlung auch der nicht in Deutschland ansässigen Hersteller und Importeure von Filtern, die
 - direkt Verkaufsstellen beliefern,
 - direkt an Verbraucher im Rahmen des Fernabsatzes liefern, muss gewährleistet werden.
- Die stringente Erfassung und die lückenlose Kontrolle der betroffenen zahlungspflichtigen Hersteller bzw. Importeure ist notwendig, um eine Zahlungsgerechtigkeit zu gewährleisten und eine einseitige Belastung zahlungskonformer Hersteller zu verhindern.
- Eine ausreichende und fortwährende Beteiligung bei der Festlegung bei den umzulegenden Kosten aus der erweiterten Herstellerverantwortung muss zwischen den betroffenen Akteuren auf eine transparente Weise erfolgen.
 - Die nur sporadische Beteiligung der Verbände und Industrien und die Information im Nachgang stellen einen Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (nachfolgend als „EU SUPD“ abgekürzt).
- Verwaltungskosten sind nicht Teil des in der EU SUPD normierten Kostenportfolios und sind folglich nicht auf die Hersteller umzulegen.

* * *



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Dazu tragen wir im Einzelnen wie folgt vor:

Zu § 2 Nr. 9 Ref-E vom 07.03.2023

Für die Einwegkunststoffabgabe nach § 12 des Einwegkunststofffondsgesetzes gelten folgende Abgabesätze in Euro pro Kilogramm:

...

9. Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte 8,945.

Anmerkung und Position des VZI

a. Zur mangelnden Transparenz und der mangelnden Beteiligung der betreffenden Akteure

Die UBA-Studie, die zwecks Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU SUPD erstellt wurde, ist nicht in einer von der Einwegkunststoffrichtlinie geforderten transparenten Weise erstellt worden.

Nach Artikel 8 Abs. 4 S. 1 EU SUPD dürfen die nach den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der darin genannten Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen.

An dieser zwischen den betroffenen Akteuren transparenten Festlegung mangelt es, da der VZI überhaupt nicht eigenständig beteiligt worden ist. Über den BVTE, bei dem der VZI ein Partnermitglied ist, hat der VZI zwar seine Positionen abgestimmt eingebracht. Allerdings ist auch der BVTE nicht in einer solchen Weise beteiligt worden, die den Erfordernissen einer transparenten Festlegung entsprechen würden. Mehrere Nachfragen des BVTE zur Methode blieben unbeantwortet oder wurden abschlägig beschieden mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung dieses Abschlussberichtes. Der BVTE ist damit in die Rolle eines Bittstellers gedrängt worden, was aber nichts mit einer Beteiligung auf Augenhöhe im Sinne der EU SUPD zu tun hat.

Dieses Anforderungsmerkmal einer transparenten Beteiligung erschöpft sich nicht darin, die betroffenen Akteure im Nachhinein über das Gesamtergebnis der Kostenberechnung zu informieren. Vielmehr ist die Beteiligung der Akteure in Bezug auf die Findung und Herleitung des Abgabesatzes erforderlich. Dies wird im Referentenentwurf auf Seite 8 unter dem Punkt „4. Transparenzgebot“ sogar noch konstatiert, denn dort heißt es:

„Zum anderen muss aber auch die Herleitung der Kosten für jedes Einwegkunststoffprodukt im Rahmen der Rechtsverordnung transparent erfolgen. Bei Abfassen der Verordnung, insbesondere im Rahmen der Begründung, wird darauf zu achten sein, dass das Zustandekommen des jeweiligen Abgabesatzes für alle Beteiligten nachvollziehbar dargestellt.“

Immer wieder geäußerte Zweifel an der Herleitung der Kosten blieben weitgehend unbeachtet und auch unbeantwortet, so dass das Erfordernis einer Beteiligung und einer transparenten und nachvollziehbaren Herleitung der Gesamtkosten nicht erfüllt ist. Dies muss sich der Ordnungsgeber vorwerfen lassen, da die juristische Verantwortung hier nicht in ausreichendem Maße getragen wurde.



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

b. Zur Höhe der Kosten für Filter für Tabakprodukte

Diese Kosten in Höhe von € 8,945 pro Kilogramm für Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte sind ungewöhnlich hoch, gemessen an der geschätzten Masse in Tonnen. Es wird mit einer Masse 18.000 Tonnen an Tabakfilter gerechnet, die multipliziert mit dem Faktor 8,945 einen Gesamtbetrag in Höhe von € 161.000.000 ergeben.

Dem steht zum Beispiel eine Masse von 296.000 Tonnen an Lebensmittelverpackungen gegenüber, die multipliziert mit dem Faktor 0,177 eine Gesamtbetrag von „nur“ € 52.300.000 ausmacht.

Filter für Tabakprodukte machen neben leichten Kunststofftragetaschen und Luftballons die geringste geschätzte Masse aus. Dennoch zahlen die Hersteller von Filter den beitragsmäßig größten Betrag in Höhe von € 161.000.000 in dieser Gesamtaufistung.

c. Zur Schätzung der verwendeten Filter für Tabakprodukte

Auf Seite 56 der UBA-Studie¹ heißt es wie folgt:

„Die Anzahl separater Filter wurde abgeschätzt über die Menge an versteuertem Feinschnitttabak in Kombination mit Annahmen zur durchschnittlichen Menge an Feinschnitttabak pro verwendeten Filter.“

Verwunderlich sind an dieser Aussage zwei Aspekte: die Darlegung einer Annahme und die unterlassene Erläuterung der Basis dieser Annahme. Es wurde nicht hinterlegt, welche Filterverwendungsquote bei den selbstgedrehten Feinschnittzigaretten angenommen wurde. Denn nicht jeder Konsument verwendet auch einen Filter.

Zudem fehlt die Angabe, von welcher Grammaturation an verwendetem Feinschnitt man pro Filterverwendung ausgeht. Üblich sind Extrapolationen von 1g Feinschnitt pro selbstgedrehter Feinschnittzigarette. Nachfragen uns gegenüber darüber wurden uns gegenüber nicht getätigt, obgleich dies möglich gewesen wäre. Diese Annahmen können somit nicht einmal theoretisch von uns nachgeprüft werden, weil die Studie zu Feinschnitttabak keinerlei konkretisierende Angaben enthält.

d. Zu den Verwaltungskosten

Auf Seite 15 des Ref-E werden die Verwaltungskosten in Höhe von € 1,3 Millionen Euro beziffert. Dabei wird allerdings verkannt, dass die Verwaltungskosten nicht von der EU SUPD umfasst werden.

In Artikel 8 Abs. 3 lit. A) bis c) EU SUPD werden die Kosten genau aufgeführt:

- die Kosten der in Artikel 10 genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;

¹ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_132-2022_erarbeitung_eines_kostenmodells_fuer_die_umsetzung_von_artikel_8_absatz_2_und_3_der_eu-einwegkunststoffrichtlinie_0.pdf (abgerufen am 10.03.2023)



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

- die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle;
- die Kosten der Erhebung und Übermittlung der Daten gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG;
- die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle dieser Artikel tragen, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle
- Die Kosten können die Errichtung spezifischer Infrastrukturen
- für die Sammlung von Abfällen dieser Artikel umfassen, wie z. B. geeigneter Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.

Verwaltungskosten sind expressis verbis nicht enthalten, so dass nicht einzusehen ist, warum Verwaltungskosten durch die betroffenen Hersteller zu zahlen sind und Deutschland von der EU SUPD abweicht.

e. Zu den Fondsverwaltungskosten

Die Fondsverwaltungskosten wurden mit ca. 3,3 Millionen Euro jährlich abgeschätzt, was ein Vielfaches dessen ist, was sich aus dem Bereich der Sparsamkeit rechtfertigen ließe. Nach § 7 Abs. 1 BHO sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

Wir haben uns bereits in unserer Stellungnahme vom 06.04.2022 zum Einwegkunststofffonds-gesetz gegen einen beim UBA angesiedelten Einwegkunststofffonds ausgesprochen, da ein privatrechtlicher Einwegkunststofffonds für vorzuzugswürdig erachtet wurde, der über die Zentrale Stelle hätte verwaltet werden können. Damit hätte man auf bereits vorhandene Strukturen zurückgreifen und ressourcenschonend auch die bereits vorhandene Expertise und die Erfahrung nutzen können.

Zudem erscheint die Anzahl der Planstellen und deren laufbahnrechtliche Einordnung unangemessen, da diese meisten Aufgaben für den Einwegkunststofffonds als einfache Tätigkeiten einzustufen sind, die keine Einstufung in A15 und A13 rechtfertigen dürften.

f. Zur geringen Verwendung von Fahrzeugen mit einer Presseinrichtung

Auf den Seiten 16 und 17 heißt es wie folgt:

„Bei der Kostenverteilung im Rahmen der Papierkorbleerung im Innerorts- und Außerortsbereich erfolgt hingegen eine Berücksichtigung auch des Volumens. Da bei der Papierkorbleerung sowohl beim Sammlungs- als auch beim Transportvorgang in der Regel das Volumen der Abfälle der entscheidende Faktor ist, werden für Papierkorbleerungen innerorts im Straßenraum und auf Grünflächen sowie im Außerortsbereich die Kosten zu 80 Prozent anhand des Volumens verteilt. Die 80/20-Verteilung ergibt sich dabei aus der Tatsache, dass zur Papierkorbleerung zu etwa 20 Prozent solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die eine Pressvorrichtung besitzen. Da die Pressvorrichtungen die Papierkorbabfälle verdichten, ist in diesen Fällen nicht das Volumen, sondern ausschließlich das Gewicht der kostenrelevante Faktor.“



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Der Einsatz von Fahrzeugen mit einer Pressvorrichtung und der sich daraus ergebene gewichtsbasierte Ansatz wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum nur 20 Prozent der verwendeten Fahrzeuge eine solche Pressvorrichtung aufweisen. Der alleinige Einsatz von Fahrzeugen mit einer solchen Pressvorrichtung würde weniger Fahrten verursachen, weil nach dem Pressvorgang mehr Müll in einer einzigen Fahrt transportiert werden könnte.

g. Zur unterbliebenen Quellenangabe zu den „Forschungsergebnissen“

Auf Seite 17 wird statuiert, dass aus Forschungsergebnissen bekannt sei, dass für die Reinigungsleistung etwa 70 Prozent und für die Transportleistung etwa 30 Prozent des Gesamtaufwandes anfallen. Allerdings bleiben die Verfasser des Ref-E eine Quelle schuldig, denn es wird nicht deutlich, wer, wann und über welchen wissenschaftlichen Gegenstand Forschung betrieben hat. Es wird um die entsprechende Nachreichung der Quellen gebeten.

h. Zum widersprüchlichen Vortrag in Bezug auf die Relevanz der Stückzahl bei der Kostenberechnung

Es heißt es auf Seite 17:

„Beim Reinigungsprozess stellt jedoch die Stückzahl den maßgeblichen Aufwandsfaktor und damit die Kostenintensität dar, da die verschiedenen Reinigungsgeräte aufgrund des Vorkommens von einzelnen Abfallstücken gezielt geführt und eingesetzt werden müssen, um die Abfälle beispielsweise zusammen zu kehren und anschließend aufzunehmen.“

Dies wird bestritten, da die Reinigungsgeräte auch bei voluminösem oder gewichtigem Abfall gezielt geführt und eingesetzt werden müssen und zudem Blas- und Sauggeräte zum Einsatz kommen, um kleinere „Stücke“ zu erfassen und den betreffenden Bereich zu reinigen. Auch wenn das erhöhte Vorkommen einer Stückabfälle zu einem größeren Aufwand führen kann, so werden – verschiedene Abfälle dennoch gemeinsam erfasst, wie auch auf Seite 17 zugestanden wird.

Auf Seite 17 heißt es weiter:

„Streumüllsammelungen können beispielsweise in Form von Besenreinigung, Zangenreinigung oder auch über den Einsatz von Saug- und Blasgeräten erfolgen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass die manuelle Reinigung eher punktuell (Stückzahl vollständig maßgeblich) oder bezogen auf größere zusammenhängende Flächen durchgängig durchgeführt wird. Daher ist zwar für die Reinigungsleistung grundsätzlich die Stückzahl der entscheidende Aufwandsfaktor, aber es kann auch festgestellt werden, dass bei Flächenreinigungen die Stückzahl als alleinige maßgebliche Größe geringfügig an Relevanz verliert, da die Abfälle vermehrt gemeinsam bearbeitet und aufgenommen werden.“

Hier setzen sich die Verfasser des Ref-E bereits mit dem eigenen Sachvortrag in den Widerspruch. Einerseits soll die Stückzahl vollständig maßgeblich sein. Andererseits wird vorgetragen, dass die manuelle Reinigung, bei der die Stückzahl allein der determinierende Faktor sein soll, nur punktuell stattfindet. Nach unserem Dafürhalten ist die stückbasierte Reinigung nur in wenigen Fällen anwendbar, so dass diese Art der Reinigung nur untergeordnet bei der Kostenberechnung zu vernachlässigen und nicht mit einem 1/3-Ansatz zu berücksichtigen ist.



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung und Korrektur aus den dargelegten Gründen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin